

## Antrag von Dr. Guido A. Zäch an die Mitgliederversammlung vom 30. April 2025

An der letzten Mitgliederversammlung vom 29. April 2024 stellte Dr. Guido A. Zäch mündlich den nachfolgenden Antrag, der jedoch nicht zur Abstimmung gelangte, da er dem Vorstand nicht innerhalb der von den Statuten (Art. 13 Abs. 3) festgelegten Frist (mind. 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung) schriftlich bekannt gegeben worden war.

Auszug aus den mündlichen Ausführungen von Dr. Guido A. Zäch anlässlich der Mitgliederversammlung vom 29. April 2024, welche er der Protokollführerin zusätzlich persönlich ausgehändigt hat:

"(...)

*Die Statuten der GöV wurden am 20. April 2011 in Art. 2 Zweck wie folgt in Punkt 2 ergänzt:*

**«Die Gönnervereinigung kann auch eigene Projekte verfolgen, sowie Projekte dritter Organisationen unterstützen, soweit sie im Bereich Hilfe für Querschnittgelähmte sind und sich mit der Zielsetzung der Stiftung nicht überschneiden.»**

- Diese Kompetenz hat die Gönnervereinigung nicht. Zum Glück bis heute auch nicht angewendet.
- Sie wäre falsch und führt zwangsläufig zu Doppelspurigkeiten und Kompetenzgerangel zwischen SPS Stiftungsrat und GöV-Vorstand.
- Ein Gesuchsteller, der bei der SPS nur unbefriedigende Hilfe bekommt, könnte den Umweg über die GöV nehmen und so Druck auf die SPS ausüben. Das ist nicht sinnvoll.
- Die Stiftungsaufsicht könnte das nicht billigen, da sie so keine Einsicht in die GöV-Ausgaben mehr hätte.

**Dies muss statutengemäss korrigiert und in Artikel 2, Zweck Punkt 2 ersatzlos gestrichen werden.**

*Für die bevorstehende GöV-Statutenänderungen stelle ich daher folgende Anträge:*

1. (...)

2. (...)

**3. Die Ergänzung im Zweckartikel der GöV Punkt 2 vom 20. April 2011 ist ersatzlos zu streichen.**

(...)"

### **Antrag von Dr. Guido A. Zäch:**

Art. 2 Abs. 2 des Zweckartikels in den Statuten der GöV sei ersatzlos zu streichen.

### **Statutenänderung:**

Art. 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung zu Gunsten Querschnittgelähmter zu fördern, insbesondere, indem er diese sowie Vereinsmitglieder, die eine unfallbedingte Querschnittlähmung erleiden, finanziell unterstützt.
- ~~(2) Die Gönnervereinigung kann auch eigene Projekte verfolgen sowie Projekte dritter Organisationen unterstützen, soweit sie im Bereich Hilfe für Querschnittgelähmte sind und sich mit der Zielsetzung der Stiftung nicht überschneiden.~~
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.